

sichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 zu einem monatlichen Satz von 1.860.292 Dollar brutto (1.719.286 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.692.074 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt* unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten der Truppe, nämlich 14.630.809 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des Beitrags der Regierung Griechenlands in Höhe von 6,5 Millionen Dollar, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von 280.800 Dollar brutto (261.400 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 523.400 Dollar brutto (504.000 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit ihren späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit der Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 280.800 Dollar brutto (261.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, der Regierung Zyperns einen Betrag in Höhe von 168.000 Dollar und der Regierung Griechenlands einen Betrag in Höhe von 74.600 Dollar zurückzuerstatten;

18. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzuzurechnen;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/267

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/968, Ziffer 6)¹²⁶.

55/267. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1339 (2001) vom 31. Januar 2001,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/271 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁷ A/55/682 und A/55/768.

¹²⁸ A/55/874 und Add.4.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,8 Millionen US-Dollar, was 14 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allge-

meinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 27.896.341 Dollar brutto (26.175.806 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 816.452 Dollar brutto (716.517 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 85.289 Dollar brutto (76.589 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

12. *beschließt außerdem*, den Betrag von 2.324.695 Dollar brutto (2.181.317 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 143.378 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 2001 hinaus zu verlängern, den Betrag von 25.571.646 Dollar brutto (23.994.489 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2002 nach Ziffer 12 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 zu einem monatlichen Satz von 2.324.695 Dollar brutto (2.181.317 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.577.157 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 5.996.479 Dollar brutto (5.775.479 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum, wovon 2.324.695 Dollar brutto (2.181.317 Dollar netto) auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 und 3.671.784 Dollar brutto (3.594.162 Dollar netto) auf den Zeitraum vom 1. August 2001

¹²⁹ A/55/874/Add.4.

bis 30. Juni 2002 entfallen, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 12 und 14 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit der Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 5.996.479 Dollar brutto (5.775.479 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum, wovon 2.324.695 Dollar brutto (2.181.317 Dollar netto) auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 und 3.671.784 Dollar brutto (3.594.162 Dollar netto) auf den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2002 entfallen, nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmision durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/268

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/965, Ziffer 6)¹³⁰.

55/268. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosni-

en und Herzegowina¹³¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr einrichtete, und die Ratsresolution 1305 (2000) vom 21. Juni 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Juni 2001 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1335 (2001) des Sicherheitsrats vom 12. Januar 2001, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 2001 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/273 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 78,1 Millionen US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. Juni 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 17 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³¹ A/55/683 und A/55/752.

¹³² A/55/874 und Add.5.